S 35 AS 1022/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Detmold
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	35
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	

1. Eine nicht zweckgebundene Corona-Soforthilfe aus Landesmitteln, die nicht nur ausschließlich zur Deckung von Betriebsausgaben eines Unternehmens eingesetzt werden kann, stellt anrechenbares Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II dar, wenn ein Nachweis für die Verwendung nicht zu erbringen ist. Anders als bei einer zweckgebundenen Wirtschaftshilfe ist sie nicht lediglich von den tatsächlich anfallenden Betriebsausgaben in dem maßgebenden Zeitraum in Abzug zu bringen.

2. Wird die nicht zweckgebundene Corona-Soforthilfe als „fiktiver Unternehmerlohn“ gezahlt, findet die Vorschrift des § 11 Abs. 3 SGB II zur Berücksichtigung einmaliger Einnahmen keine Anwendung. Der fiktive Unternehmerlohn ist als Betriebseinnahme gemäß § 3 Abs. 1 S. 1, 2 ALG II-VO in demjenigen Bewilligungszeitraum bei der Einkommensberechnung nach § 3 Abs. 4 ALG II-VO zu berücksichtigen, in dem dieser zugeflossen ist. Eine zusätzlich erfolgende Berücksichtigung in

einem sich anschließenden Bewilligungszeitraum findet im Gesetz keine Stütze.

3. § 1 Abs. 1 Nr. 14 ALG II-VO und § 3 Abs. 1a ALG II-VO stehen einer Berücksichtigung einer nicht zweckgebundenen Corona-Soforthilfe aus Landesmitteln als Betriebseinnahme nicht entgegen.

Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 AS 1022/21
Datum	17.01.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Ã□berschrift:

Urteil | Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â□□ EinkommensberÃ¼cksichtigung und -berechnung â□□ Einkommen aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit â□□ BerÃ¼cksichtigung einer nicht zweckgebundenen Corona-Soforthilfe als Betriebseinnahme bei der Berechnung des Einkommens aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit nach Â§ 3 ALG II-VO â□□ fiktiver Unternehmerlohn â□□ maÃ□gebender Zeitraum â□□ Abgrenzung zur einmalige Einnahme nach Â§ 11 Abs. 3 SGB II

Â

Der Beklagte wird unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 15.07.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 08.11.2021 in der Fassung der endgÃ¼ltigen Festsetzung vom 09.03.2022 verurteilt, den KlÃ¤gern hÃ¶here Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 01.06.2021 bis 31.07.2021 â□□

ohne BerÃ¼cksichtigung von Einkommen in Form von Ã□berbrÃ¼ckungsleistungen in HÃ¶he von monatlich 666,67 Euro â□□ zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte hat die auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤ger zu erstatten.

Â

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit der BerÃ¼cksichtigung einer Corona-ÃberbrÃ¼ckungshilfe bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fÃ¼r die Zeit vom 01.06.2021 bis 31.07.2021.

Die KlÃ¤ger standen in der Vergangenheit im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II. Die KlÃ¤gerin zu 2.) ist selbststÃ¤ndig und betreibt seit dem 01.09.2001 einen Afro-Shop in C.

Die KlÃ¤ger beantragten am 17.05.2021 die WeitergewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II. Dabei machte die KlÃ¤gerin zu 2.), in der dem Antrag beigefÃ¼gten Anlage zur vorlÃ¤ufigen ErklÃ¤rung zum Einkommen aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit, Angaben zu dem von ihr prognostizierten Betriebsgewinn. Sie prognostizierte Betriebseinnahmen in HÃ¶he von 7700,00 Euro und Betriebsausgaben in HÃ¶he von 6782,00 Euro. Sie reichte zudem einen Bescheid der Bezirksregierung E vom 19.01.2021 Ã¼ber die â GewÃ¤hrung einer Billigkeitsleistung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen in Form einer Corona-ÃberbrÃ¼ckungshilfe fÃ¼r kleine und mittelstÃ¤ndische Unternehmen, SoloselbststÃ¤ndige und AngehÃ¶rige der Freien Berufe, die infolge der Corona-Krise erhebliche UmsatzausfÃ¤lle erleidenâ ein. Darin war geregelt, dass sie im Rahmen des Programms â ÃberbrÃ¼ckungshilfe II NRWâ fÃ¼r den Zeitraum September 2020 bis Dezember 2020 eine ÃberbrÃ¼ckungshilfe als Zuschuss in HÃ¶he von insgesamt 6289,30Â Euro erhielt. Dieser Zuschuss wurde ihr im Januar 2021 ausgezahlt und diente mit einer ausdrÃ¼cklich bestimmten Laufzeit von vier Monaten dazu, UmsatzrÃ¼ckgÃ¤nge wÃ¤hrend der Corona-Krise abzumildern. Die Richtlinien des Landes zur fortgesetzten GewÃ¤hrung von ÃberbrÃ¼ckungshilfe fÃ¼r kleine und mittelstÃ¤ndische Unternehmen (â ÃberbrÃ¼ckungshilfe II NRWâ) wurden fÃ¼r verbindlich erklÃ¤rt und Bestandteil des Bescheids. Die ÃberbrÃ¼ckungshilfe setzte sich aus einem Betrag in HÃ¶he von 2289,30 Euro (Bundesmittel) und einem Betrag in HÃ¶he von 4000,00 Euro (zusÃ¤tzliche Landesmittel) zusammen. Der auf die Bundesmittel entfallende Anteil der ÃberbrÃ¼ckungshilfe war nach Ziffer 3, 4 des Bescheids zweckgebunden und diente ausschlieÃlich dazu, fÃ¼r die Monate September 2020 bis Dezember 2020 eine weitergehende LiquiditÃ¤tshilfe, in Form der auf den jeweiligen Vergleichsmonat bezogenen anteiligen Erstattung von betrieblichen Fixkosten, zu gewÃ¤hren. Aus den Richtlinien ergab sich dazu ausweislich Ziffer 4 Abs. 1, dass der Antragsteller eine ÃberbrÃ¼ckungshilfe fÃ¼r im FÃ¶rderungszeitraum anfallende, vertraglich begrÃ¼ndete oder behÃ¶rdlich festgesetzte und nicht einseitig verÃ¤nderbare, betrieblichen Fixkosten beantragen kann. Ziffer 4 Abs. 5 bestimmte, dass der Antragsteller die ÃberbrÃ¼ckungshilfe nur zur Deckung der fÃ¶rderungsfÃ¤higen Kosten verwenden durfte. BezÃ¼glich zusÃ¤tzlicher Landesmittel regelten Ziffer 12 des Bescheids und Ziffer 4 Abs. 3 der Richtlinien,

dass fÃ¼r diese zusÃ¤tzlich bewilligte WirtschaftsfÃ¶rderungsleistung (â□□fiktiver Unternehmerlohnâ□□) aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen (â□□NRW Ã□berbrÃ¼ckungshilfe Plusâ□□) eine Nachweispflicht nicht bestand. Die WirtschaftsfÃ¶rderungsleistung (â□□fiktiver Unternehmerlohnâ□□) war steuerbar und nach den allgemein steuerrechtlichen Regeln im Rahmen der Gewinnermittlung zu berÃ¼cksichtigen.

Mit Bewilligungsbescheid vom 15.07.2021 bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gern vorlÃ¤ufige Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 01.06.2021 bis 30.11.2021. Die Bewilligung erfolgte unter Benennung von Â§ 41a Abs.1 S. 1 Nr. 1 SGB II und Â§ 67 Abs. 1, Abs. 4 S. 1 SGB II vorlÃ¤ufig und fÃ¼r einen Zeitraum von sechs Monaten. Zur BegrÃ¼ndung der VorlÃ¤ufigkeit trug der Beklagte vor, dass die KlÃ¤gerin zu 2.) Einkommen aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit erziele. Dieses Einkommen kÃ¶nne zunÃ¤chst nur prognostiziert werden. Der tatsÃ¤chliche Gewinn aus der TÃ¤tigkeit kÃ¶nne erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums festgestellt werden. Jener berÃ¼cksichtigte bei dem zu prognostizierenden Einkommen aus SelbststÃ¤ndigkeit einen vorlÃ¤ufigen anrechenbaren monatlichen Betriebsgewinn in HÃ¶he von 186,40 Euro. Bei der Leistungsbewilligung berÃ¼cksichtigte er in den Monaten Juni 2021 und Juli 2021 leistungsmindernd einen Betrag in HÃ¶he von 666,67 Euro mit dem Betreff â□□Ã□berbrÃ¼ckungshilfe Plusâ□□ unter dem Punkt â□□sonstiges Einkommenâ□□.

Die KlÃ¤ger legten am 20.08.2021 Widerspruch gegen den Bewilligungsbescheid vom 15.07.2021 ein. Zur BegrÃ¼ndung trugen sie vor, dass sie mit einer BerÃ¼cksichtigung der erhaltenen â□□NRW Ã□berbrÃ¼ckungshilfe Plusâ□□ in den Monaten Juni 2021 und Juli 2021 nicht einverstanden seien. Die Leistung fÃ¼r den Monat Dezember 2020 mÃ¼sse im Rahmen einer mÃ¶glichen Endabrechnung wieder zurÃ¼ckgezahlt werden, da sie im Dezember 2020 Leistungen nach dem SGB II erhalten hÃ¤tten. Daher sei der Zufluss nicht zu berÃ¼cksichtigen. Die Leistungen fÃ¼r den Zeitraum September 2020 bis November 2020 seien ebenfalls nicht zu berÃ¼cksichtigen. Die Leistungen seien fÃ¼r die Vergangenheit gewÃ¤hrt worden. Eine BerÃ¼cksichtigung im Zeitpunkt des Zuflusses kÃ¶nne nicht stattfinden.

Mit Ã□nderungsbescheid Ã¼ber vorlÃ¤ufige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom 05.11.2021 bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gern fÃ¼r die Zeit vom 01.06.2021 bis 30.11.2021 einen Betrag in HÃ¶he von monatlich 4,66 Euro mehr als bisher bewilligt. Die Ã□nderung der LeistungshÃ¶he beruhte auf einer Neuberechnung des vorlÃ¤ufigen Einkommens aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin zu 2.). Die Bewilligung erfolgte weiterhin vorlÃ¤ufig und weiterhin auch unter BerÃ¼cksichtigung der â□□NRW Ã□berbrÃ¼ckungshilfe Plusâ□□ als â□□sonstiges Einkommenâ□□.

Der Beklagte wies den Widerspruch der KlÃ¤ger in der Folgezeit nach Erlass des Ã□nderungsbescheids vom 05.11.2021 mit Widerspruchsbescheid vom 08.11.2021 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung trug er vor, dass die KlÃ¤gerin zu 2.) nach den eingereichten Angaben Ã¼ber Einkommen aus SelbststÃ¤ndigkeit verfÃ¼ge. Die angegebenen Betriebseinnahmen seien in voller HÃ¶he zu

berÃ¼cksichtigen. Die angegebenen Betriebsausgaben kÃ¶nnten nicht in voller HÃ¶he berÃ¼cksichtigt werden, insbesondere seien Absetzungen bei den Betriebsausgaben fÃ¼r Telefonkosten, den Nebenkosten des Geldverkehrs und bei den angegebenen Ausgaben bezÃ¼glich der Tilgung bestehender betrieblicher Darlehen vorzunehmen. Es ergebe sich ein anzurechnendes Einkommen in HÃ¶he von 181,74 Euro monatlich. Die erhaltenen Landesmittel der Ãberbrbckungshilfe seien zu berÃ¼cksichtigen. Mit Bescheid vom 19.01.2021 habe die KlÃ¤gerin zu 2.) neben Bundesmitteln in HÃ¶he von 2289,30 Euro auch zusÃ¤tzliche Landesmittel in HÃ¶he von 4000,00 Euro erhalten. Die Zahlung in HÃ¶he von 4000,00 Euro aus Landesmitteln sei als einmalige Einnahme gemÃ¤Ã Â§ 11 Abs. 3 SGB II zu qualifizieren. Es handle sich bei der âNRW ÃberbrÃ¼ckungshilfe Plusâ um einen âfiktiven Unternehmerlohnâ. Dieser diene auch der Sicherung des Lebensunterhalts und verfolge damit den gleichen Zweck wie die Leistungen nach dem SGB II. Die ÃberbrÃ¼ckungshilfe sei im Januar 2021 zugeflossen. Der Betrag sei nicht als Betriebseinnahme gemÃ¤Ã Â§ 3 Abs. 1 der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur NichtberÃ¼cksichtigung von Einkommen und VermÃ¶gen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (ALG II-VO) zu berÃ¼cksichtigen, sondern nach Â§Â 11Â Abs. 3 S. 4 SGB II aufzuteilen, da es sich nicht um eine Einnahme aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit handle. Der Wortlaut der Vorschrift fordere eine unmittelbare Zuordnung zur selbststÃ¤ndig ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit. Dies folge aus der dem SGB II innewohnenden Ausrichtung auf die ErwerbstÃ¤tigkeit zur Ãberwindung der HilfebedÃ¼rftigkeit. Einer BerÃ¼cksichtigung stehe nicht entgegen, dass die ÃberbrÃ¼ckungshilfe fÃ¼r die Monate September 2020 bis Dezember 2020 erbracht worden sei. Nach Â§ 11 Abs. 3 S. 2 SGB II gehÃ¶rten auch als Nachzahlung zuflieÃende Einnahmen, die nicht fÃ¼r den Monat des Zuflusses erbracht worden seien, zu den einmaligen Einnahmen. Auch stehe eine mÃ¶gliche RÃ¼ckzahlungspflicht der Einkommensanrechnung nicht entgegen. Entstehe eine RÃ¼ckzahlungsverpflichtung erst nach dem Monat des Zuflusses, bleibe es fÃ¼r den Zuflussmonat bei der BerÃ¼cksichtigung als Einkommen. Die einmalige Einnahme in HÃ¶he von 4000,00 Euro sei ab Februar 2021 anzurechnen gewesen, da im Monat des Zuflusses der einmaligen Einnahmen im Januar 2021 bereits Leistungen nach dem SGB II ohne BerÃ¼cksichtigung der einmaligen Einnahmen erbracht worden seien. Dabei sei unschÃ¤dlich, dass am 01.06.2021 ein neuer Bewilligungszeitraum begonnen habe. Weitere Absetzungen seien nicht vorzunehmen gewesen, da eine Absetzung im Rahmen des Grundfreibetrags bei dem zu prognostizierten Einkommen bereits stattgefunden habe. Die einmalige Einnahme sei auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmÃ¤Ãig aufzuteilen und vom monatlichen Bedarf abzuziehen. Insoweit ergebe sich fÃ¼r den Zeitraum vom 01.02.2021 bis 31.07.2021 eine Anrechnung in HÃ¶he von 666,67 Euro monatlich.

Die KlÃ¤ger haben am 03.12.2021 Klage erhoben.

Sie tragen vor, dass die angerechnete ÃberbrÃ¼ckungshilfe nicht als Einkommen der KlÃ¤gerin zu 2.) zu berÃ¼cksichtigen sei. Aus Â§ 1 Abs. 1 Nr. 14 der ALG II-VO ergebe sich, dass die erhaltenen Hilfen nicht zu berÃ¼cksichtigen seien. Zudem seien die Leistungen zweckgebunden fÃ¼r vier Monate bewilligt worden. Die

BerÃ¼cksichtigung in den Monaten Juni 2021 und Juli 2021 sei rechtswidrig und verletze sie in ihren Rechten.

Die KlÃ¤ger beantragen,

ihnen unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 15.07.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 08.11.2021 in der Fassung der endgÃ¼ltigen Leistungsbewilligung vom 09.03.2022 hÃ¶here Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 01.06.2021 bis 31.07.2021 â□□ ohne die BerÃ¼cksichtigung von Einkommen in Form von Ã□berbrÃ¼ckungsleistungen in HÃ¶he von 666,67Â Euro â□□ nach den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung verweist er im Wesentlichen auf seinen Vortrag im Widerspruchsverfahren. ErgÃ¤nzend trÃ¤gt er erneut vor, dass es sich bei den gemÃ¤Ã□ Ziffer 4 Abs. 3 der â□□Ã□berbrÃ¼ckungshilfe II NRWâ□□ bewilligten Leistungen um zusÃ¤tzliche Landesmittel handle. Hierbei handle es sich um einen â□□fiktiven Unternehmerlohnâ□□, welcher in HÃ¶he von monatlich 1000,00 Euro fÃ¼r vier Monate gewÃ¤hrt worden sei. Es liege zu berÃ¼cksichtigendes Einkommen vor. Dieses sei gemÃ¤Ã□ Â§ 11 Abs. 3 S. 4 SGB II auf sechs Monate (Februar 2021 bis Juli 2021) aufzuteilen und auch auf die Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Monate Juni 2021 und Juli 2021 anzurechnen. Die Zahlung in HÃ¶he von 4000,00 Euro diene nicht der UnterstÃ¼tzung der SelbststÃ¤ndigkeit, sondern stelle eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts des Unternehmers dar. Aus der â□□NRW Ã□berbrÃ¼ckungshilfe Plusâ□□ kÃ¶nnten Ausgaben fÃ¼r die private LebensfÃ¼hrung und auch BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Krankenversicherung und die private Altersvorsorge bestritten werden. Es handle sich nicht um eine Corona-Soforthilfe des Bundes; die Landesmittel seien als einmalige Einnahme zu berÃ¼cksichtigen und nicht nur bei etwaigen Betriebsausgaben abzusetzen.

Der Beklagte hat die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r den Zeitraum vom 01.06.2021 bis 30.11.2021 am 09.03.2022 nach Klageerhebung endgÃ¼ltig festgesetzt. Dabei berÃ¼cksichtigte er in den Monaten Juni 2021 bis Juli 2021 weiterhin die â□□NRW Ã□berbrÃ¼ckungshilfe Plusâ□□ als â□□sonstiges Einkommenâ□□ in HÃ¶he von jeweils 666,67 Euro und bereinigte diese nunmehr um Absetzungen in HÃ¶he von jeweils 30,00 Euro. Eine weitere Anrechnung von Einkommen aus ErwerbstÃ¤tigkeit fand fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum, nach Neuberechnung und Einreichung der endgÃ¼ltigen Angaben zu den Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit, nicht mehr statt. Einen RÃ¼ckforderungsbescheid fÃ¼r die im Rahmen der â□□Ã□berbrÃ¼ckungshilfe II NRWâ□□ bewilligten Leistungen hat die Bezirksregierung E bisher nicht erlassen. Leistungen sind bisher nur fÃ¼r ein vorheriges Soforthilfeprogramm (â□□NRW Soforthilfe 2020â□□) teilweise zurÃ¼ckgefordert worden.

Zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes und bezÃ¼glich des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen. Diese waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulÃ¤ssig und hat in der Sache Erfolg.

Die Klage ist als Anfechtungs- und Leistungsklage nach Â§ 54 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, Abs. 4 SGG bezogen auf das Begehr der Bewilligung hÃ¶herer Leistungen im Rahmen der endgÃ¼ltigen Festsetzung statthaft und im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

Die Klage ist als Anfechtungs- und Leistungsklage gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, Abs. 4 SGG statthaft. Die nach Klageerhebung am 09.03.2022 ergangene endgÃ¼ltige Festsetzung trifft fÃ¼r den Zeitraum vom 01.06.2021 bis 30.11.2021 eine inhaltliche Ãnderung zu der bisher erfolgten vorlÃ¤ufigen Leistungsbewilligung vom 15.07.2022 in der Fassung des Ãnderungsbescheids vom 05.11.2021 (vgl. Â§ 86 HS. 1 SGG) und ist gemÃ¤Ã Â§ 96 Abs. 1 SGG Gegenstand des laufenden Klageverfahrens geworden. Nach Klageerhebung wird gemÃ¤Ã Â§Â 96 Abs. 1 SGG ein neuer Verwaltungsakt dann Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheids ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abÃ¤ndert oder ersetzt. Statthafte Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage, soweit das Klagebegehren auf weitere Zahlungen Ã¼ber die vorlÃ¤ufig erbrachten Leistungen hinaus zielt. In allen anderen FÃ¤llen ist die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage statthaft (Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 12. September 2018Â â BÂ 4Â ASÂ 39/17 RÂ â, BSGE 126, 294-307, SozR 4-4200 Â§Â 41a Nr. 1 Rn. 11).

Die Klage hat in der Sache Erfolg. Die KlÃ¤ger sind durch die endgÃ¼ltige Bewilligung beschwert im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG. Die BerÃ¼cksichtigung der âNRW ÃberbrÃ¼ckungshilfe Plusâ bei der Leistungsbewilligung in den Monaten Juni 2021 und Juli 2021 ist materiell rechtswidrig. Eine Anrechnung in den streitbefangenen Monaten war nicht vorzunehmen.

Die endgÃ¼ltige Festsetzung des Beklagten ist zunÃ¤chst nicht wegen eines AnhÃ¶rungsmangels formal rechtswidrig. Der Beklagte hat die KlÃ¤ger vor Erlass der endgÃ¼ltigen Festsetzungs- und Erstattungsentscheidung zwar nicht angehÃ¶rt. Dies fÃ¼hrt jedoch nicht zur Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung. Es kann dahinstehen, ob bei Erlass einer endgÃ¼ltigen Festsetzung und der daraus resultierenden Erstattung Ã¼berhaupt eine AnhÃ¶rung notwendig ist. Dagegen spricht der Umstand, dass der vorlÃ¤ufige Verwaltungsakt nur fÃ¼r einen begrenzten Zeitraum Rechtssicherheit und Rechtswirkungen geschaffen und demzufolge noch keine Rechtsposition begrÃ¼ndet hat, in die der endgÃ¼ltige Verwaltungsakt eingreifen kÃ¶nnte (*Hengelhaup*t in: Hauck/Noftz, SGB II, 9. ErgÃ¤nzungslieferung 2022, Â§ 41a SGB II Rn. 596). Die unterbliebene AnhÃ¶rung ist jedenfalls durch MÃ¶glichkeit der sachgerechten ÃuÃerung im Widerspruchsverfahren geheilt worden. Den KlÃ¤gern ist innerhalb des

Widerspruchsverfahrens ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Mit ihrem Widerspruch rÃ¼gten sie die Anrechnung der erhaltenen â□□NRW Ã□berbrÃ¼ckungshilfe Plusâ□□ in den Monaten Juni und Juli 2021. Nach Â§ 24 Abs. 1 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) ist zwar, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, dem Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu den fÃ¼r die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu Ã¤uÃ□ern. Nach Abs. 2 der Vorschrift kann davon unter bestimmten â□□ hier jedoch nicht einschlÃ¤gigen â□□ Ausnahmen abgesehen werden. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach Â§ 40 SGB X nichtig macht, ist aber nach Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X unbeachtlich, wenn die erforderliche AnhÃ¶rung eines Beteiligten nachgeholt wird. Im Widerspruchsverfahren wird die unterlassene AnhÃ¶rung geheilt, wenn der Betroffene nachtrÃ¤glich die Gelegenheit erhÃ¤lt, sich sachgerecht zu Ã¤uÃ□ern (*Schneider-Danwitz* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2.Â Aufl., Â§ 41 Rn. 31).

Die endgÃ¼ltige Festsetzung ist in HÃ¶he der BerÃ¼cksichtigung der Ã□berbrÃ¼ckungsleistungen in HÃ¶he von jeweils 666,67 Euro in den Monaten Juni 2021 und Juli 2021 materiell rechtswidrig. Die KlÃ¤ger haben einen Anspruch auf die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen nach dem SGB II ohne BerÃ¼cksichtigung der â□□NRW Ã□berbrÃ¼ckungshilfe Plusâ□□.

Die KlÃ¤ger sind im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum leistungsberechtigt nach dem SGB II. GemÃ¤Ã□ Â§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB II erhalten Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht haben, erwerbsfÃ¤hig sind, hilfebedÃ¼rftig sind und ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte), Leistungen nach diesem Buch, nÃ¤mlich gemÃ¤Ã□ Â§ 19 Abs. 1 S. 1 SGBÂ II in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung (a.F.) das Arbeitslosengeld II. Die KlÃ¤ger haben als erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte nach Â§Â 7 Abs.Â 1 S.Â 1 SGB II einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Sie sind in den Jahren 1962 und 1964 geboren und gehÃ¶ren daher zum Kreis der Berechtigten im Sinne von Â§Â 7 Abs.Â 1 S.Â 1 Nr.Â 1 SGB II. Die KlÃ¤ger sind zudem hilfebedÃ¼rftig im Sinne des Â§ 9 Abs. 1 SGB II. HilfebedÃ¼rftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen, erhÃ¤lt.

Die im Januar 2021 zugeflossene â□□NRW Ã□berbrÃ¼ckungshilfe Plusâ□□ ist nach Ã□berzeugung der Kammer im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nicht als sonstiges Einkommen zu berÃ¼cksichtigen und auch nicht als einmalige Einnahme im Sinne des Â§ 11 Abs. 3 S. 4 SGBÂ II auf die Monate Februar 2021 bis Juli 2021 aufzuteilen. Die Ã□berbrÃ¼ckungshilfe stellt eine Betriebseinnahme im Sinne des Â§ 3 Abs. 1 S. 1 ALG II-VO dar, die gemÃ¤Ã□ Â§ 3 Abs. 1 S. 2 ALG II-VO nur im jeweiligen Bewilligungszeitraum zu berÃ¼cksichtigen ist, in dem sie zugeflossen ist.

Bei der hier streitigen â□□NRW Ã□berbrÃ¼ckungshilfe Plusâ□□ handelt es sich wertungsmÃ¤Ã□ig um Einkommen im Sinne des Â§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II. Zwar wird

in der Rechtsprechung in Ansehen der Vorschrift des Â§ 11a Abs. 3 S. 1 SGB II befÃ¼rwortet, zweckgebundene Billigkeitsleistungen und Ãberbrückungshilfen nicht als Einkommen im Sinne des Â§ 11 Abs.Â 1 S. 1 SGB II, sondern als eine von den Betriebsausgaben abzusetzende Position zu berÃ¼cksichtigen (Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.09.2021 â LÂ 18 AS 884/21 â Rn. 18 f.; SÃ¤chsisches LSG, Beschluss vom 26.01.2021 â LÂ 8Â ASÂ 748/20Â BÂ ER â Rn. 23 ff.; Sozialgericht (SG) Hamburg, Beschluss vom 19.10.2020 â S 13 AS 2583/20 ER â Rn. 21; SG Leipzig, Beschluss v. 27.05.2020 â S 24 AS 817/20Â ER â Rn. 24 ff.; SG Berlin, Urteil vom 4. Juli 2022Â â S 123 AS 8864/20 â Rn. 25). Dabei wird insbesondere angefÃ¼hrt, dass gemÃ¤Ã Â§ 11a Abs. 3 S. 1 SGB II Leistungen, die aufgrund Ã¶ffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrÃ¼cklich genannten Zweck erbracht werden, nur so weit als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen seien, als die Leistungen nach dem SGB II im Einzelfall demselben Zweck dienten und die Corona-Soforthilfe ausdrÃ¼cklich nur die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und die Ãberbrückung von LiquiditÃ¤tsengpÃ¤ssen, nicht aber die Kosten des privaten Lebensunterhalts bezwecke (vgl. SG Berlin, a.a.O. Rn.Â 25, m.w.N.). Einer solchen Auslegung steht im konkreten Fall aber entgegen, dass nach Ziffer 12 des Bescheids Ã¼ber die GewÃ¤hrung der âÃberbrÃ¼ckungshilfe II NRWâ in Verbindung mit Ziffer 4 Abs. 3 der Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen zur GewÃ¤hrung der âÃberbrÃ¼ckungshilfe II NRWâ mit der durch Landesmittel finanzierten âNRW Ãberbrückungshilfe Plusâ gerade keine zweckgebundene Beihilfe, sondern ein nicht zweckgebundener â zur freien Verwendung gewÃ¤hrter â sogenannter âfiktiver Unternehmerlohnâ vorliegt. Der Gesetzgeber geht bereits dem Wortlaut der Regelung nach von einer Anrechenbarkeit als Einkommen im Monat des Zuflusses aus, wenn er von einem âfiktiven Unternehmerlohnâ spricht. Auch gibt das zustÃ¤ndige Ministerium fÃ¼r Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen unter Ziffer 1.1. der Liste der hÃ¤ufigen Fragen und Antworten (FAQ) an, dass zwar das Bundesprogramm der Ãberbrückungshilfe auch in der zweiten Phase vorsehe, dass Kosten des privaten Lebensunterhalts, wie private Wohnkosten, KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge sowie BeitrÃ¤ge zur privaten Altersvorsorge nicht abgedeckt werden. Durch die âNRW Ãberbrückungshilfe Plusâ sollen dadurch entstehende Probleme fÃ¼r SelbststÃ¤ndige jedoch abgemildert werden. Es handle sich um eine branchenÃ¼bergreifende WirtschaftsfÃ¶rderungsleistung (âfiktiver Unternehmerlohnâ) in Gestalt einer zusÃ¤tzlichen FÃ¶rderung in HÃ¶he von 1000,00 Euro pro Monat fÃ¼r maximal 4 Monate (maximal 4000,00 Euro) im Zeitraum September 2020 bis Dezember 2020 aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen. Ausweislich Ziffer 1.6 der FAQ kann die Zahlung fÃ¼r die Ausgaben fÃ¼r die private LebensfÃ¼hrung wie z.B. private Mieten, Lebensmittel, BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Krankenversicherung oder private Altersvorsorge verwendet werden. Ein Nachweis fÃ¼r die Verwendung ist nicht zu erbringen. Dabei fÃ¼hrt das Ministerium unter Ziffer 1.12 zu der Frage, ob parallel zur âNRW Ãberbrückungshilfe Plusâ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II), Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung parallel bezogen werden kann aus, dass Zahlungen aus dem Zusatzprogramm bedarfsmindernd in dem âZuflussmonatâ auf die Leistungen nach dem SGB II und dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) anzurechnen

seien (sog. â□□Zuflussprinzipâ□□, vgl. Â§ 11 SGB II bzw. Â§ 82 SGB XII). Das sei selbst dann der Fall, wenn die Auszahlung aus dem Zusatzprogramm erst im Januar 2021 oder spÃ¤ter erfolgt sei und die Antragsteller fÃ¼r die Monate September 2020 bis Dezember 2020 keine Leistung nach dem SGB II oder dem SGB XII in Anspruch genommen haben.

Einer Einordnung der â□□NRW Ã□berbrÃ¼ckungshilfe Plusâ□□ als Einnahme aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit stehen dabei die Vorschriften des Â§ 1 Abs. 1 Nr. 14 ALG II-VO und des Â§ 3 Abs. 1a ALG II-VO im konkreten Fall nicht entgegen. Zwar sind gemÃ¤Ã□ Â§ 1 Abs. 1 Nr. 14 ALG II-VO â□□ neben den in Â§ 11a SGB II genannten Einnahmen â□□ die pauschalierten BetriebskostenzuschÃ¼sse, die aufgrund des FÃ¶rderelements â□□Neustarthilfeâ□□ des Bundesprogramms â□□Ã□berbrÃ¼ckungshilfe IIIâ□□ gezahlt werden, nicht als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen. Â§ 3 Abs. 1a ALG II-VO ergÃ¤nzt diese Regelung bei der Berechnung des Einkommens aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit dahingehend, dass abweichend von Â§ 3 Abs. 1 S. 2 ALG-VO die pauschalierten BetriebskostenzuschÃ¼sse auch nicht zu den Betriebseinnahmen zÃ¤hlen. Ausweislich des Wortlauts der Vorschriften beziehen sich Â§Â§ 1 Abs. 1 Nr. 14, 3 Abs. 1a ALG II-VO jedoch ausdrÃ¼cklich nur auf das Bundesprogramm der â□□Ã□berbrÃ¼ckungshilfe IIIâ□□ und nicht auf als Billigkeitsleistung gezahlte zusÃ¤tzliche LandesfÃ¶rderungsmittel im Rahmen der â□□Ã□berbrÃ¼ckungshilfe IIâ□□ und der â□□NRW Ã□berbrÃ¼ckungshilfe Plusâ□□. Der Gesetzgeber hat sich bewusst dafÃ¼r entschieden, vorherige Ã□berbrÃ¼ckungshilfen des Bundes und auch zusÃ¤tzlich gewÃ¤hrte LandeszuschÃ¼sse der LÃ¤nder nicht von einer Anrechenbarkeit auszunehmen. Zudem beschrÃ¤nkt der Gesetzgeber die NichtberÃ¼cksichtigung ausweislich des Wortlauts gerade auf â□□pauschalierte BetriebskostenzuschÃ¼sseâ□□. Die â□□NRW Ã□berbrÃ¼ckungshilfe Plusâ□□ dient jedoch auch der Bestreitung der privaten LebensfÃ¼hrung und stellt damit seinem Sinn und Zweck nach keinen pauschalierten (zweckgebundenen) Betriebskostenzuschuss dar.

Entgegen der Auffassung des Beklagten waren die im Januar 2021 an die KlÃ¤gerin zu 2.) bewilligten und ausgezahlten Leistungen der â□□NRW Ã□berbrÃ¼ckungshilfe Plusâ□□ dabei nicht als einmalige Einnahme gemÃ¤Ã□ Â§ 11 Abs. 3 S. 4 SGB II auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmÃ¤Ã□ig aufzuteilen. Zwar ist in Â§ 11 Abs. 3 S. 1 SGB II geregelt, dass einmalige Einnahmen in dem Monat, in dem sie zuflieÃ□en, zu berÃ¼cksichtigen sind. Zu den einmaligen Einnahmen gehÃ¶ren nach Â§ 11 Abs. 3 S. 2 SGB II auch als Nachzahlung zuflieÃ□ende Einnahmen, die nicht fÃ¼r den Monat des Zuflusses erbracht werden. Sofern fÃ¼r den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne BerÃ¼cksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden sie nach Â§ 11 Abs. 3 S. 3 SGB II im Folgemonat berÃ¼cksichtigt. Entfiele der Leistungsanspruch durch die BerÃ¼cksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme nach Â§ 11 Abs. 3 S. 4 SGB II auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmÃ¤Ã□ig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berÃ¼cksichtigen. UnabhÃ¤ngig von der Frage, ob die ausdrÃ¼cklich auf einen Zeitraum von vier Monaten (September 2020 bis Dezember 2020) beschrÃ¤nkten Billigkeitsleistungen, ihrer ausdrÃ¼cklichen Zweckbestimmung nach â□□ entgegen des Wortlauts des Â§ 11 Abs. 3 S. 4 SGB II

â im Rahmen einer fÃ¼r die Belange der Corona-Soforthilfe passgenauen Antwort auf einen verkÃ¼rzten Zeitraum von nur vier Monaten anzurechnen sind (vgl. auch SG Berlin, Urteil vom 4. Juli 2022Â â S 123 AS 8864/20 â Rn. 30; a.A. wohl SÃ¤chsisches LSG, Beschluss vom 26. Januar 2021Â â L 8 AS 748/20 B ER â Rn. 33), kommt eine BerÃ¼cksichtigung der im Januar 2021 zugeflossenen âNRW ÃberbrÃ¼ckungshilfe Plusâ nach Ãberzeugung der Kammer in dem ab dem 01.06.2021 beginnenden Leistungszeitraum nicht in Betracht.

Vor dem streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum bewilligte der Beklagte bereits Leistungen nach dem SGBÂ II fÃ¼r die Zeit beginnend ab dem 01.12.2020 bis zum 31.05.2021. Die âNRW ÃberbrÃ¼ckungshilfe Plusâ war daher lediglich im vorherigen Bewilligungszeitraum bei den Betriebseinnahmen gemÃ¤Ã Â§ 3 Abs. 1 S. 1, 2 SGB II zu berÃ¼cksichtigen. Eine Erstreckung auf den ab dem 01.06.2021 beginnenden streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum war nicht vorzunehmen.

Nach Ãberzeugung der Kammer gebietet die ausdrÃ¼ckliche Bezeichnung der âNRW ÃberbrÃ¼ckungshilfe Plusâ durch den Gesetzgeber als âfiktiven Unternehmerlohnâ die Einkommensberechnung nach Â§ 3 der ALG II-VO fÃ¼r die Berechnung des Einkommens aus selbststÃ¤ndiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft. Der Gesetzgeber geht dem Wortlaut nach von einer âFiktionâ als Einkommen aus selbststÃ¤ndiger Arbeit aus. Diese gesetzgeberische Einordnung wird bestÃ¤tigt durch Ziffer 1.1 und Ziffer 1.7. der herausgegebenen FAQ, wonach er davon ausgeht, dass die zusÃ¤tzlich gewÃ¤hrten Leistungen aus Landesmitteln als Betriebseinnahmen versteuert werden mÃ¼ssen. GemÃ¤Ã Â§ 3 Abs. 1 S. 1, 2 ALG II-VO ist bei der Berechnung des Einkommens aus selbststÃ¤ndiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft von den Betriebseinnahmen auszugehen. Betriebseinnahmen sind alle aus selbststÃ¤ndiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im (maÃgebenden) Bewilligungszeitraum nach Â§ 41 Abs. 3 SGB II tatsÃ¤chlich zufliesen. Â§ 3 Abs. 4 S. 1 ALG II-VO regelt, dass fÃ¼r jeden Monat der Teil des Einkommens zu berÃ¼cksichtigen ist, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. Nach Â§ 41 Abs. 3 S. 1 SGB II ist Ã¼ber den Anspruch auf Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts in der Regel fÃ¼r ein Jahr zu entscheiden (Bewilligungszeitraum). Der Bewilligungszeitraum soll gemÃ¤Ã Â§Â 41 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB II insbesondere in den FÃ¤llen regelmÃ¤Ãig auf sechs Monate verkÃ¼rzt werden, in denen Ã¼ber den Leistungsanspruch vorlÃ¤ufig entschieden wird (Â§ 41a) oder die Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft und Heizung unangemessen sind. GemÃ¤Ã Â§ 67 Abs. 1, 4 S.Â 1 SGB II ist Ã¼ber den Anspruch auf Leistungen, fÃ¼r BewilligungszeitrÃ¤ume die in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.03.2022 begonnen haben, sofern Ã¼ber die Leistungen nach Â§ 41a Abs. 1 S. 1 SGB II vorlÃ¤ufig zu entscheiden ist, abweichend von Â§ 41 Abs. 3 S. 1 und 2 SGB II fÃ¼r sechs Monate zu entscheiden. Eine solche Entscheidung Ã¼ber einen abgeschlossenen Bewilligungszeitraum hat der Beklagte mit der ursprÃ¼nglichen Bewilligung fÃ¼r die Zeit vom 01.12.2020 bis 31.05.2021 getroffen. Eine Erstreckung der Anrechnung auf sich anschlieÃende ZeitrÃ¤ume findet in Â§ 3 Abs. 1 S. 1, 2, Abs. 4 S. 1 ALG-VO keine StÃ¼tze.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§Â§ 183, 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Sache.

Erstellt am: 03.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024